



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 04.01.2012

Name Herr Dr. Haouache

Durchwahl 0711 123 2479

E-Mail gerold.haouache@um.bwl.de

Aktenzeichen 65-4452.85/131

(Bitte bei Antwort angeben!)

Konzessionswettbewerb

hier: Inhalt der Bekanntmachungspflicht nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom

§ 46 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der seit 4. August 2011 geltenden Fassung verpflichtet die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46 Abs. 2 Satz 3 (gemeint ist Satz 4, siehe unten) EnWG von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die **Bekanntmachungspflicht** nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG soll den Wettbewerb um die örtlichen Verteilnetze eröffnen. Ausgehend von diesem Zweck muss die Bekanntmachung potentiellen Bewerbern ermöglichen sich zu entscheiden, ob sie sich am Verfahren beteiligen können und wollen. Das erfordert zunächst als notwendigen **Inhalt**:

- die Angabe des Vertragsendes des bisherigen Konzessionsvertrages,
- die Beschreibung des Konzessionsgebiets sowie
- der Art des Netzbetriebs (Strom oder Gas).

Vorhandene Erwägungen zu Modellen, wie z.B. ein gemeinsames Unternehmen mit einem Netzbetreiber, müssen nicht in der Bekanntmachung mitgeteilt werden. Die Mitteilung solcher Vorstellungen birgt auch die Gefahr einer Verengung der Bewerbungen.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Die Gemeinde muss aber allen Bewerbern

- die relevanten netzbezogenen Informationen
(siehe dazu: Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15.12.2010, abrufbar unter:
http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/101215_Leitfaden_Konzessionsrecht_BNetzA-BKartA.PDF),
- die etwa tatsächlich bereits vorhandenen Erwägungen und Aktivitäten zu den verschiedenen Optionen, also z.B. auch Gemeinschaftsunternehmen, sowie
- die Auswahlkriterien und das Bewertungssystem

so rechtzeitig mitteilen, dass diese Informationen bei der Bewerbung (Angebotserstellung) berücksichtigt werden können und dabei – Prinzip der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens – müssen die Information allen Bewerbern gleichzeitig und in gleicher Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 wurde in § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG **zudem explizit** eine **Hinweispflicht auf netzbezogene Informationen in der Bekanntmachung** eingefügt. Diese Erweiterung gilt **seit dem 4. August 2011** (wobei dem Gesetzgeber im Text des § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG ein Redaktionsversehen unterlaufen ist, die Hinweispflicht bezieht sich auf die Informationen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG).

Bekanntmachungen, die vor dem 4. August 2011 veröffentlicht wurden, konnten die Hinweispflicht naturgemäß nicht befolgen. Für diese Fälle empfiehlt es sich jedoch, die **Veröffentlichung der netzbezogenen Informationen und auch der übrigen verfahrensrelevanten Informationen**, soweit noch relevant, vorzunehmen, und die Bewerber darauf hinzuweisen (z.B. durch Verfahrensbrief). Die Gesetzesbegründung zu § 46 EnWG (Bundestags-Drucks. 17/6072, S. 88) erläutert zur Veröffentlichung:

„Durch Änderung des Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Gemeinde die vom bisherigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen der Ausschreibung allen potentiellen Bewerbern zur Verfügung stellen muss. Dazu muss sie die Daten in geeigneter Form veröffentlichen und im Rahmen der Bekanntmachung der Vergabe der neuen Konzession einen ausdrücklichen Hinweis auf die Veröffentlichung geben. Die Veröffentlichung der Daten kann auf der offiziellen Homepage der Gemeinde erfolgen. In diesem Fall genügt es, dass der Bekanntmachung ein entsprechender Link auf die Homepage angefügt wird.“

Die Landeskartellbehörde Energie gibt Auskünfte im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Sofern unterlegene Bewerber gegen eine Entscheidung im Konzessionsvergabeverfahren gerichtlich vorgehen, ist das erkennende Gericht nicht an kartellbehördliche Einschätzungen gebunden, wenngleich diese erfahrungsgemäß wichtiger Teil der gerichtlichen Erkenntnisquellen sind.

Das gegenständliche Antwortschreiben wird in vollständig anonymisierter Form auf der Webseite www.versorger-bw.de veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Haouache